

Synopse zur Änderung der Verordnung über die Militärversicherung (MVV; SR 833.11)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><b>Art. 2</b> Angehörige des Instruktionkorps der Armee, Instruktoren des Zivilschutzes und übriges Lehrpersonal der Armee</p> <p><sup>1</sup> Als Angehörige des Instruktionkorps der Armee im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 des Gesetzes gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere nach Artikel 47 MG;</li> <li>b. die Anwärtinnen und Anwarter des Instruktionkorps, die in der Ausbildung zum Berufsoffizier oder Berufsunteroffizier stehen;</li> <li>c. die höheren Stabsoffiziere, die ihre Funktion oder ihr Kommando hauptamtlich ausüben und als dauernd im Militärdienst stehend gelten.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Als Instruktoren des Zivilschutzes im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 7 des Gesetzes gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Chef der Abteilung Ausbildung;</li> <li>b. die Chefs der Ausbildungssektionen, ausgenommen der Chef der Sektion Planung, Ausbildungszentren und Lehrmittel;</li> <li>c. die Chefinstruktoren;</li> <li>d. die Kursleiter;</li> <li>e. die Instruktoren;</li> <li>f. die Instruktorenanwärter;</li> <li>g. die Bundesangestellten, die gleichzeitig als Instruktoren gewählt sind.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Im Bundesdienst nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 des Gesetzes steht auch, wer in Kaderfunktion an Schulen und Kursen der Armee teilnimmt oder andere Tätigkeiten für die Armee verrichtet und dafür in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht (Zeitsoldat).</p>	<p><i>Art. 2</i> Berufsmilitär, Zeitmilitär und Instruktoren des Bundesamtes für Bevölkerungsschutzes</p> <p><sup>1</sup> Als Berufsmilitär im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 des Gesetzes gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Berufsoffiziere, Berufsunteroffiziere und Berufssoldaten nach Artikel 47 Absatz 2 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 (MG);</li> <li>b. die Berufsoffiziers- und Berufsunteroffiziersanwärter und -kandidaten;</li> <li>c. die höheren Stabsoffiziere, die ihre Funktion oder ihr Kommando hauptamtlich ausüben und als dauernd im Militärdienst stehend gelten.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Als Zeitmilitär im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 des Gesetzes gelten die Zeitoffiziere, Zeitunteroffiziere und Zeitsoldaten nach Artikel 47 Absatz 3 MG.</p> <p><sup>3</sup> Als Instruktoren des Bundesamtes für Bevölkerungsschutzes im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 6 des Gesetzes gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Leiter des Geschäftsbereich Zivilschutz und Ausbildung;</li> <li>b. die Leiter der Ausbildungsfachbereiche und Ausbildungsgruppen;</li> <li>c. die Bundesangestellten, die aufgrund ihrer Funktion Aufgaben eines Instructors wahrnehmen.</li> <li>d. die Instruktorenanwärter.</li> </ul>

<p><b>Art. 11</b> Spitäler, Kuranstalten und Abklärungsstellen</p> <p><sup>1</sup> Als Spitäler nach Artikel 22 Absatz 3 des Gesetzes gelten inländische Anstalten oder Abteilungen von solchen, die der stationären Behandlung von Gesundheitsschädigungen oder der stationären Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation dienen, unter dauernder ärztlicher Leitung stehen sowie über das erforderliche fachgemäss ausgebildete Pflegepersonal und über zweckentsprechende medizinische Einrichtungen verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Als Kuranstalten nach Artikel 22 Absatz 3 des Gesetzes gelten Institutionen, die stationär der Nachbehandlung oder Kur dienen, unter ärztlicher Leitung stehen, über das erforderliche, fachgemäss ausgebildete Personal und über zweckentsprechende Einrichtungen verfügen.</p> <p><sup>3</sup> Als Pflegeanstalten gelten die nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfassten öffentlichen oder anerkannten gemeinnützigen privaten Heime, die der Unterbringung, Pflege und Betreuung von Gebrechlichen und Betagten dienen.</p>	<p><i>Art. 11 Abs. 1–3</i></p> <p><sup>1</sup> Als Spitäler nach Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes gelten inländische Anstalten oder Abteilungen von solchen, die der stationären Behandlung von Gesundheitsschädigungen oder der stationären Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation dienen, unter dauernder ärztlicher Leitung stehen sowie über das erforderliche fachgemäss ausgebildete Pflegepersonal und über zweckentsprechende medizinische Einrichtungen verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Als Kuranstalten nach Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes gelten Institutionen, die der Nachbehandlung oder Kur dienen, unter ärztlicher Leitung stehen, über das erforderliche fachgemäss ausgebildete Personal und über zweckentsprechende Einrichtungen verfügen.</p> <p><sup>3</sup> Als Pflegeanstalten gelten Heime, die auf der kantonalen Pflegeheimliste im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) aufgeführt sind.</p>
<p><b>Art. 12</b> Chiropraktoren, Chiropraktorinnen, Hebammen und medizinische Hilfspersonen sowie Laboratorien</p> <p>Chiropraktoren, Chiropraktorinnen, Hebammen sowie Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen (medizinische Hilfspersonen), und Laboratorien, die nach den Artikeln 44, 45, 47–50a, 53 und 54 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung zur selbständigen Tätigkeit zugelassen sind, können auch für die Militärversicherung tätig sein. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) kann weitere medizinische Hilfspersonen bezeichnen, die im Rahmen der kantonalen Bewilligung für die Militärversicherung tätig sein können.</p>	<p><i>Art. 12</i> Chiropraktoren, Hebammen, medizinische Hilfspersonen und Laboratorien</p> <p>Chiropraktoren, Hebammen, Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen (medizinische Hilfspersonen), Organisationen, die medizinische Hilfspersonen beschäftigen, und Laboratorien, die nach den Artikeln 44–54 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) zugelassen sind, können auch für die Militärversicherung tätig sein. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) kann weitere medizinische Hilfspersonen bezeichnen, die im Rahmen der kantonalen Bewilligung für die Militärversicherung tätig sein können.</p>
<p><b>Art. 13</b> Tarife</p> <p><sup>1</sup> Für die Ausgestaltung der Tarife sind sinngemäss anwendbar:</p> <p>a. Artikel 43 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);</p>	<p><i>Art. 13 Abs. 1 Bst. a</i></p> <p><sup>1</sup> Für die Ausgestaltung der Tarife sind sinngemäss anwendbar:</p> <p>a. Artikel 43 Absätze 2 und 3 des KVG;</p>

<p><b>Art. 13a</b> Kostenermittlung und Leistungserfassung</p> <p>Die Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitaler, Geburtshuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung ist fur die in Artikel 22 Absatze 2 und 3 des Gesetzes genannten Spitaler und Kuranstalten sinngemass anwendbar. Die fachlich zustandigen Stellen des Bundes, der Verein Medizinaltarif-Kommission UVG und die Tarifpartner sind berechtigt, die Unterlagen einzusehen.</p>	<p><i>Art. 13a</i> Kostenermittlung und Leistungserfassung</p> <p>Die Verordnung vom 3. Juli 2002 uber die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitaler, Geburtshuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung ist fur die in Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes genannten Spitaler und Kuranstalten sinngemass anwendbar. Die fachlich zustandigen Stellen des Bundes, der Verein Medizinaltarif-Kommission UVG und die Tarifpartner sind berechtigt, die Unterlagen einzusehen.</p>
<p><b>Art. 14</b> Koordination der Tarife</p> <p><sup>4</sup> Versicherte, die sich in ein Spital ohne Tarifvereinbarung begeben, erhalten Vergutungen, wie sie fur ein vergleichbares Spital mit Tarifvereinbarung entrichtet werden. Vorbehalten bleiben Notfalle.</p>	<p><i>Art. 14 Abs. 4 und 5</i></p> <p><sup>4</sup> Begibt sich die versicherte Person aus medizinischen Grunden in ein Spital ohne Zusammenarbeits- und Tarifvertrag nach Artikel 13c Absatz 1, so ubernimmt die Miltarversicherung die Kosten, die ihr bei der Behandlung in einem vergleichbaren Spital mit Zusammenarbeits- und Tarifvertrag erwachsen waren.</p> <p><sup>5</sup> Medizinische Grunde nach Absatz 4 liegen bei einem Notfall vor oder wenn die erforderliche Leistung in keinem Vertragsspital angeboten wird.</p>
<p><b>Art. 21</b> Abzuge bei Unterkunft und Verpflegung auf Kosten der Miltarversicherung</p> <p><sup>1</sup> Der Abzug bei vorubergehender Unterbringung in einer Heilanstalt, in einer Abklarungsstelle oder Eingliederungsstatte betragt pro Aufenthaltstag (ohne Eintritts- und Austrittstag):</p> <p><sup>2</sup> Der Abzug bei dauernder Unterbringung in einer Heilanstalt, einer psychiatrischen Klinik, einem Alters- und Pflegeheim oder einer ahnlichen Institution betragt pro Aufenthaltstag:</p>	<p><i>Art. 21 Abs. 1 Einleitungssatz und 2 Einleitungssatz</i></p> <p><sup>1</sup> Der Abzug bei vorubergehender Unterbringung in einem Spital, in einer Abklarungsstelle oder Eingliederungsstatte betragt pro Aufenthaltstag, ohne Eintritts- und Austrittstag:</p> <p><sup>2</sup> Der Abzug bei dauernder Unterbringung in einem Spital, einer psychiatrischen Klinik, einem Alters- und Pflegeheim oder einer ahnlichen Institution betragt pro Aufenthaltstag:</p>